

## Satzung der architektinnen initiative nw

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen architektinnen initiative Nordrhein-Westfalen (ai nw). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „architektinnen initiative Nordrhein-Westfalen e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### §2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie
- die Förderung der Gleichstellung der Frau im Allgemeinen und besonders in der Bauplanung, Bauausführung und in weiteren Tätigkeiten im Baubereich durch:
  - o die Unterstützung von bauplanenden, ausführenden und im weiteren Sinne im Baubereich tätigen Frauen
  - o die berufliche Fortbildung dieser Frauen
  - o den fachübergreifenden Austausch
  - o die Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu hiermit zusammenhängenden Themen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Organisation von Gesprächsforen
- Internetforen
- die Organisation von Seminaren zur beruflichen Fortbildung, Exkursionen, Fachvorträge und Jahrestreffen
- die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen zu Architektur - u. Stadtplanungsthemen
- die Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Projekten zu diesen Themen
- die nationale und internationale Vernetzung mit Kolleginnen

Mit der Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess soll die Vermittlung von Architekturthemen in der Öffentlichkeit gefördert werden. Es soll positiver Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung von Frauen in bautechnischen Berufen sowie auf die Rollenbilder in diesem Bereich genommen werden. Diese Themen sollen zur gesellschaftlichen Diskussion gestellt werden. Zudem soll zu aktuellen, kontroversen Themen der Architektur und Stadtplanung Stellung bezogen werden.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff. AO).



(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die im weitesten Sinne im Bauwesen tätig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

(5) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig sind, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen, beispielsweise in beratender Funktion

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. In begründeten Fällen ist ein Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres möglich. In der außerordentlichen Kündigung sind die Gründe schriftlich darzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und auf ein eventuelles Vermögen der ai nw.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Ankündigung des Tagesordnungspunktes Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig für die folgenden vollen Monate berechnet.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann eine Umlage von maximal einem Jahresbeitrag/Geschäftsjahr erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann eine Umlage von maximal einem Jahresbeitrag/Geschäftsjahr erhoben werden. Umlagen sind mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und wird per Lastschrift im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eingezogen. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß eingezogen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro berechnet.

(5) Erwerbslose, Studentinnen, Mütter in Erziehungszeit und Rentnerinnen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %. Der Antrag inkl. Nachweis muss 4 Wochen vor Ende eines jeden Geschäftsjahrs beim Vorstand eingereicht werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und zwei Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert über EUR 2.500,00 haben, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

## § 8

### Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie Buchführung
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Verein kann eine Person gegen Entgelt mit der Aufgabe der Geschäftsführung beauftragen. Diese kann, muss aber nicht im Verein sein.

## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Vorstandswahl schriftlich, per Post, Mail oder Fax, stattfindet. Die Stimmen können dazu auch mit einem zweiten, anonymisierten Umschlag per Post abgegeben werden. Die Auszählung hat durch eine Wahlleiterin zu erfolgen, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehört.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin wählen. Auf dieser Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied an Stelle der Nachfolgerin. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes gilt für die Restlaufzeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Es dürfen maximal zwei Nachfolgerinnen im Geschäftsjahr vom Vorstand gewählt werden. Treten drei oder mehr Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsjahr zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der freigewordenen Positionen einzuberufen.

(4) Funktionsträgerinnen können eine Ehrenamtspauschale unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage erhalten.

## § 10

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen bzw. Telefon-/Videokonferenzen oder schriftlicher Abstimmung (Post, Mail, Fax), die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 11

### Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Kontoplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes
- b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Zusätzlich zu den Beschlussfassungen der halbjährlichen Mitgliederversammlungen können auf Veranlassung des Vorstands Beschlüsse auch schriftlich, per Post, Mail oder Fax erfolgen.

## § 12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kommt halbjährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied, angegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt grundsätzlich mittels E-Mail. Im Einzelfall ist auf Antrag eine postalische Zusendung vereinbar. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 13

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin geleitet. Sie wird von der Versammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.



(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## §15

### Weitere Organe

(1) Arbeitskreise bilden sich durch Aktivität der Mitglieder zu ausgewählten Themen und stehen allen Mitgliedern offen. Sie bestimmen ihren Turnus, Arbeitsweise und Themen eigenverantwortlich. Die Vorschläge und Ergebnisse werden allen Mitgliedern präsentiert. Über den aktuellen Stand und die Termine informieren die Arbeitskreise im monatlichen Rundbrief.

(2) Regionalgruppen („ai-regional“) können sich in verschiedenen Städten als regionale Treffpunkte der ai nw bilden und stehen auch Nichtmitgliedern offen. Sie bestimmen ihren Turnus, Arbeitsweise und Themen eigenverantwortlich. Über den aktuellen Stand und Termine informieren die ai-regional im monatlichen Rundbrief und auf der Webseite.

## § 16

### Übergangsvorschrift

(1) Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftsteuer Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese entsprechend abzuändern.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Baukunstarchiv NRW, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Frauenförderung zu verwenden hat.
- ☐ (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, den  
09.10.2019